

Neufassung der Satzung der Fachhochschule Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen (Hochschulauswahlverfahrenssatzung)

Vom 4. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 4 Absatz 7 Satz 7, 5 Absatz 8 Satz 3 und 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungs-gesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), sowie § 27 Absatz 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 11) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG S. 26), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. September 2016 mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. September 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Kiel gemäß §§ 4 Absatz 7, 5 Absatz 8 Satz 3, 6 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 HZG und § 27 Absatz 2 Satz 2 HZVO.

§ 2

Auswahlkriterien für das Hochschulauswahlverfahren im 1. Fachsemester in Bachelor-Studiengängen (Hochschulauswahlquote)

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZG in Verbindung mit § 27 Absatz 3 HZVO wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a HZG die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen. § 28 Absatz 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

§ 3

Quoten für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge

Von der für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahl sind zunächst die „Ausländerquote“ in Höhe von 8 vom Hundert (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZG i.V.m. § 27 Absatz 1 HZVO), die „Härtefallquote“ in Höhe von 2 vom Hundert (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HZG i.V.m. § 27 Absatz 2 Nummer 1 HZVO) sowie die „Spitzensportlerquote“ in Höhe von 2 vom Hundert (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 HZG i.V.m. § 27 Absatz 2 Nummer 2 HZVO) vorweg abzuziehen. Die verbleibenden Studienplätze werden zu 20 vom Hundert nach Wartezeit (§ 4 Absatz 7 Satz 5 HZG) und zu 80 vom Hundert nach § 4 dieser Satzung vergeben (Hochschulauswahlquote). Aus der Wartezeitquote nach Satz 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der Hochschulauswahlquote vergeben. § 34 HZVO ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Auswahlkriterien für das Hochschulauswahlverfahren in Master-Studiengängen (Hochschulauswahlquote)

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren in Masterstudiengängen nach § 4 Absatz 7 Satz 2 HZG i. V. m. § 37 Absatz 2 HZVO wird gemäß § 4 Absatz 7 Satz 6 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a HZG die Durchschnittsnote des Prüfungszeugnisses des Bachelorstudiums oder des für den Zugang zu dem Studiengang erforderlichen Nachweises herangezogen. Für die Ermittlung der Rangfolge gilt § 28 Absatz 1 und 2 HZVO entsprechend.

§ 5 Probestudium

- (1) Die Höhe der Quote für das Probestudium (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HZG) beträgt 3%. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Für das Probestudium können sich auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose bewerben, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wenn sie die Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) erfüllen.
- (2) Ist in der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HZG eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:
 1. an Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung eine soziale Härte bedeuten würde,
 2. im Übrigen nach Wartezeit.

Bei Ranggleichheit gilt § 34 Absatz 2 HZVO entsprechend.

§ 6 Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Die Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HZG) beträgt 2 %. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017 anzuwenden.

Kiel, den 4. Oktober 2016
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -